

# Drittes Kapitel: Ergebnisse und Auswertung des Rechtsvergleichs

## A. Zusammenfassung der Ergebnisse

### I. Jobseeker's agreement

Das *jobseeker's agreement* wird schriftlich zwischen dem Leistungsempfänger, dem Arbeitslosen, und der Arbeitsverwaltung als Leistungsträger abgeschlossen. Die Kooperation findet grundsätzlich zwischen zwei Personen (Arbeitsloser und *employment officer*) statt, es sei denn, es wird ein Antrag als *joint claim couple* gestellt. Dann hat das *JSA* drei Parteien. Die Parteien kooperieren vor der eigentlichen Entscheidung über die *jobseeker's allowance*, da das Vorliegen eines wirksamen *agreement* Leistungsvoraussetzung ist.<sup>1</sup>

Eine Änderung des *JSA* ist möglich, aber nur in derselben Form wie das ursprüngliche *JSA*, denn das Vereinbarte hat verbindlichen Charakter. Das *JSA* ist aber nicht verbindlich in dem Sinn, dass aus der Vereinbarung Ansprüche der Parteien resultieren.<sup>2</sup> Es handelt sich um vertragsähnliches Verwaltungshandeln.<sup>3</sup>

Eine durch ein *Social Security Administrative Tribunal* sichergestellte eigenständige Durchsetzbarkeit des Vereinbarten kennt das englische Recht nicht. Es wird nur im Wege der Feststellung, ob die Leistungsvoraussetzungen vorlagen, das Vorhandensein eines wirksamen *JSA* festgestellt. Das *JSA* ist somit voll überprüfbar, sowohl im Hinblick auf den Abschluss als auch im Hinblick auf den Inhalt. Spielräume, die allein durch Verhandlung zwischen den Parteien ausgefüllt werden könnten und der rechtlichen Kontrolle entzogen wären, gibt es nicht.<sup>4</sup>

Die Möglichkeit, im Wege von *judicial review* gesondert gegen das *jobseeker's agreement* vorzugehen, besteht nicht.<sup>5</sup>

### II. Eingliederungsvereinbarung nach dem SGB III

Bei der Eingliederungsvereinbarung nach dem SGB III handelt es sich um Kooperation zwischen einem einzelnen Arbeitslosen und einem Mitarbeiter der Arbeitsagentur, also auch um Kooperation zwischen Leistungsempfänger und Leistungsträger. Sie ist stets zweiseitig und bezieht keine weitere Person ein, insbesondere weil am Versicherungsverhältnis nur der Versicherte und die Bundesagentur für Arbeit beteiligt sind.

---

1 Vgl. zweites Kapitel A II 1, 2, 3 S. 109 ff.

2 Vgl. zweites Kapitel A II 7 S. 124 ff.

3 Vgl. erstes Kapitel B V S. 91 ff; zweites Kapitel A II 4 S. 111 ff.

4 Vgl. zweites Kapitel A II 9d) S. 135 ff.

5 Vgl. zweites Kapitel A II 9e) S. 138 f.

Zeitlich betrachtet findet die Verhandlung vor einer einseitigen Entscheidung über Eingliederungsleistungen statt.<sup>6</sup>

Das Kooperationsergebnis, welches in der schriftlichen<sup>7</sup> Eingliederungsvereinbarung festgehalten und als sichtbares Zeichen für die Verbindlichkeit von den Parteien unterzeichnet wird, ist sowohl für den Arbeitslosen als auch für die Arbeitsverwaltung bindend. Es handelt sich um vertragsähnliches Verwaltungshandeln.<sup>8</sup> Beide Parteien geben eine Erklärung mit Bindungswillen ab, die sich nach der Erteilung des Einverständnisses der anderen Partei nach der Abgabe nicht mehr einseitig verändern lässt. Die Bindung der Arbeitsverwaltung wirkt bei der Ermessensausübung vor einer einseitigen Entscheidung über Eingliederungsleistungen fort.<sup>9</sup>

Die Eingliederungsvereinbarung ist gerichtlich nicht durchsetzbar. Es fehlt bei vertragsähnlichem Handeln die beim privatrechtlich oder öffentlich-rechtlichen Vertrag bestehende Gewissheit, dass staatliche Stellen die Einhaltung des Vereinbarten sicherstellen. Die Eingliederungsvereinbarung ist eine Handlungsform, die als solche nicht im Verwaltungsprozess überprüft werden kann.<sup>10</sup>

Indirekt erfolgt eine Durchsetzung möglicher Kooperationsergebnisse über die Androhung von Sperrzeiten bereits im Vorfeld des Abschlusses der Eingliederungsvereinbarung. Doch sanktioniert der im SGB III enthaltene Sperrzeitatbestand nicht die Nichteinhaltung der Eingliederungsvereinbarung unmittelbar, sondern den fehlenden Nachweis ungenügender Eigenbemühungen, die zudem nicht zwangsläufig abschließend in der Eingliederungsvereinbarung aufgeführt sind.<sup>11</sup>

Die gerichtliche Überprüfbarkeit des Vereinbarten bleibt der Kontrolle der Ermessensentscheidung über Eingliederungsleistungen vorbehalten. Sie erfolgt damit nur im Wege der Ermessensfehlerlehre und schließt eine Zweckmäßigkeitsskontrolle des Vereinbarten aus.<sup>12</sup> Hinzukommt, dass der Arbeitslose die Sperrzeit abwarten muss, bis er die Eingliederungsvereinbarung überprüfen lassen kann. Das bringt die Hinnahme einer möglicherweise rechtswidrigen Sanktion mit sich und damit zunächst einen Nachteil für den Arbeitslosen. Letztendlich aber ist die Entscheidung über die Eingliederungsleistung vollumfänglich überprüfbar, sodass sich kein bleibender Nachteil für den Arbeitslosen einstellen kann.<sup>13</sup>

---

6 Vgl. zweites Kapitel B I 2, 3 S. 145 ff.

7 Vgl. zweites Kapitel B I 4 S. 150.

8 Vgl. erstes Kapitel B V S. 91 ff; zweites Kapitel B I 5 S. 150 ff.

9 Vgl. zweites Kapitel B I 7c) S. 171 ff.

10 Vgl. zweites Kapitel B I 10c) S. 180 ff.

11 Vgl. zweites Kapitel B I 7d) S. 175 ff.

12 Vgl. zweites Kapitel B I 7c) S. 171.

13 Vgl. zweites Kapitel B I 10c) S. 180 f.

### *III. Eingliederungsvereinbarung nach dem SGB II*

Bei der Eingliederungsvereinbarung nach dem SGB II handelt es sich grundsätzlich um eine Kooperation zwischen erwerbsfähigem Hilfebedürftigem und Arbeitsverwaltung, also ebenfalls um Kooperation zwischen Leistungsempfänger und Leistungsträger.<sup>14</sup> Die schriftliche Eingliederungsvereinbarung des SGB II<sup>15</sup> kann zwei oder mehr Parteien haben. Die Bedarfsgemeinschaft kann vom Inhalt der Eingliederungsvereinbarung betroffen sein. Sobald der Hilfebedürftige die Eingliederungsvereinbarung in Ausübung einer Vertretungsbefugnis abschließt, und sobald ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft selbst am Kooperationsprozess teilnimmt, indem es mit unterzeichnet, kommt eine weitere Willenserklärung dazu. Dann handelt es sich um eine mehrseitige Vereinbarung.<sup>16</sup>

Die Eingliederungsvereinbarung wird als verwaltungsrechtlicher Vertrag geschlossen und ist allein deshalb bereits als verbindliche kooperative Handlungsform einzuordnen.<sup>17</sup> Die Beteiligung erfolgt als Mitentscheidung, denn das Kooperationsergebnis wird von den Vertragspartnern verantwortet.<sup>18</sup>

Das Kooperationsergebnis ist grundsätzlich gerichtlich durchsetzbar, bei entsprechender Gestaltung der Vereinbarung sofort vollstreckbar.<sup>19</sup>

Die rechtliche Kontrolle ist vor Abschluss des Vertrages uneingeschränkt möglich, denn bei der Überprüfung einer Sanktion wegen Ablehnung der Eingliederungsvereinbarung hat das Gericht insbesondere zu prüfen, ob für die Abschlussverweigerung ein wichtiger Grund vorgelegen hat. Im Rahmen der Prüfung dieses wichtigen Grundes wird festgestellt, ob der Vertragsinhalt mit der Rechtslage vereinbar ist.<sup>20</sup>

Nach Abschluss der Vereinbarung ist die Überprüfbarkeit auf die im SGB X vorgesehene Nichtigkeitskontrolle beschränkt. Diese ist weit auszulegen, um den besonderen Folgen der Eingliederungsvereinbarung gerecht zu werden.<sup>21</sup> Wird eine Sanktion wegen Nichteinhaltung einer vereinbarten Pflicht überprüft, ist auch das Gericht auf diesen Prüfungsmaßstab beschränkt.<sup>22</sup> Eine Überprüfungsmöglichkeit (Feststellung der Nichtigkeit) besteht auch bereits vor Verhängung der Sanktion.<sup>23</sup>

Wird ein Anspruch auf eine konkrete Leistung, die in der Eingliederungsvereinbarung vereinbart wurde, geltend gemacht, ist die Eingliederungsvereinbarung direkt Gegenstand einer gerichtlichen Entscheidung.<sup>24</sup>

---

14 Vgl. zweites Kapitel B II 2a) 187.

15 Vgl. zweites Kapitel B II 4 S. 198.

16 Vgl. zweites Kapitel B II 2b), 2c) S. 188 ff.

17 Vgl. erstes Kapitel B IV S. 82 ff; zweites Kapitel B II 8d) S. 233 ff.

18 Vgl. zweites Kapitel B II 5 S. 198 ff.

19 Vgl. zweites Kapitel B II 8d) S. 233 ff.

20 Vgl. zweites Kapitel B II 7c) aa) S. 218 ff; zweites Kapitel B II 10c) cc) S. 240.

21 Vgl. zweites Kapitel B II 8a) S. 226 ff.

22 Vgl. zweites Kapitel B II 7c) bb) S. 222 ff.

23 Vgl. zweites Kapitel B II 10c) dd) S. 240.

24 Vgl. zweites Kapitel B II 10c) bb) S. 239.